

# **Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

## **für die Ortsgemeinde Fachbach vom 22.05.1975**

Aufgrund des § 47 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz vom 15.02.1963 (GVBl. 57, BS 91-1), der §§ 2 und 7 Kommunalabgabengesetz vom 08.11.1954 (GVBl. S 139 - BS 610-10), des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 - BS - 2020-1) und § 7 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22.05.1975 hat der Gemeinderat am 07.01.1975 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Sondernutzungen**

(1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3 Bemessung**

(1) Die Gebührensätze sind nach Art und Maßgabe der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Gebührenverzeichnisses berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

### **§ 4 Entstehung**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr; bei Erteilung der Erlaubnis,

b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden: bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,

c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

### **§ 5 Schuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

a) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Antragsteller,

b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Erstattung**

(1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

### **§ 7 Anwendung anderer Vorschriften**

Für die Erhebung der Benutzungsgebühren gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Tage nach der Veröffentlichung.

### **Gebührenverzeichnis**

Lfd. Nr. Art der Sondernutzung Mindestgebühr €

1. Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenen m<sup>2</sup> und Jahr 3,07

2. Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährlich 3,07

3. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten

a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenen m<sup>2</sup> und Monat 5,11

b) auf Fahrbahnen je angefangenen m<sup>2</sup> und Monat 10,23

4. je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m monatlich

a) in den Grund eingelassen 5,11

b) nicht in den Grund eingelassen 12,78

Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1.435 mm (Normalspurbreite) um 30 v. H., bei einer Spurbreite von mehr als 1.435 mm um 50 v. H.

5. Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) 1) je Anlage jährlich 1,53

6. Kellerschächte je angefangenem ½ m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich 3,07

7. Lagerung vom Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt

a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m<sup>2</sup> 2,56

b) auf Fahrbahnen je angefangenem m<sup>2</sup> täglich 5,11

8. Litfaßsäulen 1) je angefangenem m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich 51,13

9. Masten 1) (für Freileistungen, Fahrbahnen u.ä.) je Mast jährlich 0,51

10. Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich 6,14

11. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich 6,14

12. Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem ½ m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich 5,11

13. Tribünen je angefangenem m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich 2,56

14. Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.

a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich 3,07

b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich 6,14

Lfd. Nr. Art der Sondernutzung Mindest-gebühr €

15. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsflächen, monatlich 3,07

16. Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen 1), die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je angefangenem m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich 1,53

17. Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper den Rahmen des § 5 der Erlaubnissatzung überschreiten

a) im Falle des § 5 Ziff. 1 je angefangenem m<sup>2</sup> Ansichtsfläche jährlich 1,53

b) im Falle des § 5 Ziff. 3 je angefangenem m<sup>2</sup> Ansichtsfläche täglich bis 0,51

18. Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je angefangenem m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich 2,56

19. Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen<sup>2)</sup> je angefangenem m<sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung

a) für den Markt<sup>3)</sup>

b) für das Fest<sup>3)</sup>

c) 3)

1) Soweit es sich nicht um Nutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind.

2) Unter Umständen ist Differenzierung nach Standort geboten.

3) Ortsübliche Gebührensätze eintragen